



Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen (AEB)

HKR Automotive GmbH

Am Wasserturm 21
74635 Kupferzell

1. Maßgebliche Bedingungen

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen („AEB“) gelten ausschließlich für sämtliche Verträge über den Einkauf von Waren und Leistungen zwischen der HKR Automotive GmbH (nachfolgend „HKR“) und ihren Lieferanten. Sie gelten sowohl für Produktionsmaterial als auch für Ersatzteile, Werkzeuge, Maschinen sowie sonstige Produkte.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, HKR stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Diese AEB gelten auch dann, wenn HKR in Kenntnis abweichender Bedingungen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

1.3 Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten.

2. Vertragsschluss

2.1 Bestellungen von HKR sind vom Lieferanten innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Zugang anzunehmen oder abzulehnen.

2.2 Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Ablehnung, gilt die Bestellung als angenommen.

2.3 Lieferabrufe im Rahmen bestehender Vereinbarungen werden verbindlich, sofern der Lieferant ihnen nicht innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen schriftlich widerspricht.

2.4 Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Preise

3.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindende Festpreise.

3.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise FCA gemäß Incoterms® 2020 einschließlich Verpackung.

3.3 Gewährt der Lieferant Dritten vergleichbare Produkte zu günstigeren Konditionen (insbesondere hinsichtlich des Preises, Qualität, Lieferzeit oder technologischen Spezifikationen), ist er verpflichtet, HKR diese Konditionen ebenfalls unverzüglich einzuräumen.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Die Zahlung erfolgt gemäß den in der Bestellung vereinbarten Zahlungsfristen.



4.2 Rechnungen sind elektronisch einzureichen und müssen alle erforderlichen Angaben enthalten, insbesondere Bestellnummer, Bestellposition sowie den zuständigen Ansprechpartner bei HKR.

4.3 Zahlungen erfolgen stets unter Vorbehalt sämtlicher Rechte, insbesondere hinsichtlich Mängel-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen.

5. Änderungsverlangen

HKR ist berechtigt, jederzeit Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Ausführung oder Spezifikation der Produkte zu verlangen, sofern dies dem Lieferanten zumutbar ist. Der Lieferant ist verpflichtet, HKR unverzüglich schriftlich über die Auswirkungen dieser Änderungen auf Kosten und Liefertermin zu informieren.

6. Liefertermine und Verzug

6.1 Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich.

6.2 Erkennt der Lieferant, dass vereinbarte Termine oder Mengen nicht eingehalten werden können, hat er HKR unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu informieren.

6.3 Im Falle des Lieferverzuges ist HKR berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Auftragswertes pro Werktag, insgesamt jedoch maximal 5 % des Auftragswertes, zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

7. Lieferung und Gefahrübergang

7.1 Die Lieferung erfolgt gemäß den vereinbarten Incoterms® 2020.

7.2 Der Gefahrübergang erfolgt bei Übergabe der Ware am vereinbarten Bestimmungsort.

8. Qualität und Dokumentation

8.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Produkte entsprechend dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik sowie unter Einhaltung aller relevanten Normen und gesetzlichen Vorschriften herzustellen.

8.2 Der Lieferant hat ein Qualitätsmanagementsystem nach IATF 16949 oder mindestens ISO 9001 zu unterhalten und HKR auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen.

8.3 Für Produktionsmaterial ist eine Erstbemusterung nach PPAP (AIAG) bzw. VDA Band 2 durchzuführen.

8.4 Der Lieferant ist verpflichtet, alle relevanten Materialdaten im International Material Data System (IMDS) zu hinterlegen.

8.5 Prüf-, Qualitäts- und Produktionsunterlagen sind für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren aufzubewahren und HKR auf Verlangen vorzulegen.



9. Umwelt, REACH, RoHS, TSCA und ELV

9.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Umwelt- und Stoffvorschriften, insbesondere der Verordnungen REACH, RoHS, TSCA sowie der europäischen Altfahrzeugrichtlinie (ELV).

9.2 Sicherheitsdatenblätter sind vor Lieferung bereitzustellen.

9.3 Änderungen in der Stoffzusammensetzung oder regulatorische Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

10. Compliance und Nachhaltigkeit

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere im Bereich Korruptionsbekämpfung, Kartellrecht, Exportkontrolle sowie Arbeits- und Sozialstandards. Darüber hinaus sind ESG- und Nachhaltigkeitsanforderungen sowie ein vergleichbarer Supplier Code of Conduct einzuhalten.

11. Verpackung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle gesetzlichen Anforderungen des Verpackungsgesetzes einzuhalten. Verpackungen sind möglichst recyclingfähig auszuführen. Sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, ist der Lieferant verpflichtet, Verpackungen unentgeltlich zurückzunehmen oder die Entsorgungskosten zu tragen.

12. Sachmängel

12.1 Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte frei von Sach- und Rechtsmängeln sind.

12.2 Im Falle von Mängeln stehen HKR sämtliche gesetzlichen Gewährleistungsrechte uneingeschränkt zu.

12.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 36 Monate ab Gefahrübergang.

13. Produkthaftung und Versicherung

Der Lieferant stellt HKR von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus Produktfehlern resultieren. Dies umfasst insbesondere auch Kosten für Rückrufaktionen sowie alle damit verbundenen Aufwendungen. Der Lieferant ist verpflichtet, eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten und diese auf Verlangen nachzuweisen.



14. Schutzrechte

Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Produkte frei von Schutzrechten Dritter sind. Er stellt HKR von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einer Verletzung von Schutzrechten ergeben.

15. Ersatzteilversorgung

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Ersatzteilversorgung für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach Serienende der Produkte sicherzustellen.

16. Subunternehmer

Die Beauftragung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HKR. Der Lieferant bleibt für deren Leistungen vollumfänglich verantwortlich.

17. Eigentum und Beistellungen

Von HKR bereitgestellte Materialien, Werkzeuge oder Unterlagen bleiben Eigentum von HKR und dürfen ausschließlich zur Vertragserfüllung verwendet werden. Sie sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust oder Beschädigung zu schützen.

18. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden.

19. Informationssicherheit

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung anerkannter Standards der Informationssicherheit, insbesondere ISO 27001 sowie TISAX-Anforderungen. Sicherheitsvorfälle sind unverzüglich zu melden.

20. Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich zweckgebunden verarbeitet werden.

21. Auditrechte

HKR ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung Audits beim Lieferanten durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.



22. Vertragsbeendigung

HKR ist berechtigt, Verträge unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu kündigen oder anzupassen, insbesondere bei Änderungen auf Kundenseite im OEM-Umfeld.

23. Abtretung

Der Lieferant darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von HKR abtreten oder übertragen.

24. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist Kupferzell.

25. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.